



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2008

**Vierte Änderung der Zulassungs- und
Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz**

Vom 14. April 2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Vierte Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz,

vom 14. April 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 12. März 2008 die nachfolgenden Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 3. August 2007 (Amtl. Bkm. 63/2007), beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Allgemeines) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält die Nr. 5 folgende neue Fassung:

„5. ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 38 Abs. 3 LHG oder die Durchführung einer Vorprüfung für die Promotion;“
 - b) Nach Nr. 8 wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. die Teilnahme an einem Deutschkurs der Universität zum Erwerb der für die Einschreibung im Fachstudium erforderlichen Deutschkenntnisse.“

2. In § 4 (Ausländische Bewerber) wird in Absatz 2 Nr. 4 der Satz
„Doktoranden können auf Antrag ihres Betreuers von der Vorlage des Nachweises befreit werden“
ersetzt durch den Satz
„Die von ausländischen Doktoranden nachzuweisenden Deutschkenntnisse richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz.“

3. § 5 (Zulassung und Immatrikulation) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) In begründeten Fällen kann die Zulassung mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung, die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 10.

4. In § 7 (Beurlaubung) erhält in Absatz 4 der Satz 5 folgende neue Fassung:
 „Nicht studienbegleitende Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden.“
5. Im Anhang 2 (Versagung der Zulassung und Immatrikulation nach Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt) erhalten die Angaben in Bezug auf die Lehramtsstudiengänge folgende neue Fassung:

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz	... nach endgültigem Nichtbestehen/ Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Abschluss
- die Lehramts-Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen	
- a) <u>Hauptfächer (auch Erweiterungs-Hauptfächer)</u>	Bachelor, Master, Magister oder Diplom in dem Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird
- b) <u>Beifächer (auch Erweiterungs-Beifächer)</u>	<u>Bachelor-Nebenfach, Master-Nebenfach, Magister-Nebenfach in dem Fach, für das die Zulassung oder Immatrikulation beantragt wird</u>

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 14. April 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -